

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Buchberger Straße 4-12, 10365 Berlin

Amt Peitz
Bauamtsleiter
Schulstraße 6
03185 Peitz

Ihre Referenzen	do/BA
Unser Zeichen	DFMG, Anja Weißgerber, Regionalvertretung Berlin, Anmietmanagement, Vermieterbetreuung
Durchwahl	+49 30 499882-125
Datum	01. Dezember 2014
Betrifft	Stellungnahme zur Vertragsverhandlung, Schreiben vom 26.11.2014 DFMG-ID: 1031399 Funkstandort 03185 Peitz Flur 5 Flurstück 365

Sehr geehrter Herr Exler,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 26.11.2014 an das von uns beauftragte Akquisitionsunternehmen GAS Wolff-Stark GbR teilen wir Ihnen nach Beratung in unserem Haus Folgendes mit:

Zunächst bedanken wir uns bei der Stadt Peitz für die bisherige Zusammenarbeit und Unterstützung. Obwohl uns Standortangebote anderer Eigentümer vorliegen, möchten wir auch dem Wunsch der Stadt Peitz nachkommen und vorzugsweise mit der Stadt Peitz einen Mietvertrag zur Errichtung eines Antennenträgers an dem besprochenen Standort schließen.

Hinsichtlich der mit Ihrem o.g. Schreiben übersandten Nachforderungen zum Vertrag möchten wir darauf hinweisen, dass wir im Zuge der Verhandlungen mit Frau Hannuschka der Stadt Peitz bereits entgegengekommen sind und unser Vertragsangebot in folgenden Punkten nachgebessert wurde: Der der Stadt Peitz angebotene Vertragsentwurf sah eine Jahresmiete von 2.000,00€ netto ohne Indexanpassung vor. Die Reservierungsmiete betrug 15€ netto/Monat.

Nach Verhandlungen mit Frau Hannuschka sind wir Ihnen soweit entgegen kommen, dass eine **Reservierungsmiete von 25€ netto/Monat und eine Jahresmiete von 2.220,00€ netto** vereinbart wurde. **Zusätzlich einigten wir uns auf eine Indexanpassung bei einer Änderung des Verbraucherpreisindex (VPI) um mehr als 10%.**

Auch haben wir, wieder zu unserem wirtschaftlichen Nachteil, die Klausel, abweichend von den üblichen Regelungen, mit einem Automatismus vereinbart, so dass der Stadt Peitz in den Folgejahren kein Verwaltungsaufwand für Anpassungsverhandlungen entsteht.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre bedeutet dies eine Anhebung der Miete ca. alle 6 Jahre. Zusätzlich wurde eine Rückbaubürgschaft von 15.000€ vereinbart, die weitere finanzielle Mittel der DFMG bindet. Als Gerichtsstand wurde, auf Wunsch der Stadt Peitz, Cottbus vereinbart.

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Ein Unternehmen der Deutschen Telekom Gruppe
Buchberger Straße 4-12, 10365 Berlin
Telefon: 030 499882-0, Telefax: 030 499882-109
Commerzbank AG, Köln (BIC: 2512 0510 00), Kto-Nr.: 210 254 500
IBAN: DE27 0708 0040 0210 2545 00, BIC [SWIFT-Code]: DRESDEFF330
Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 51 54
Götz Wolf (Vors.), Thomas Ried
Albert Mattheis (Vors.)
DE 313427490

Hausanschrift
Telefonanlage
Konto

Handelsregister
Geschäftsführer
Aufsichtsrat
USt-ID Nr.

Datum 01. Dezember 2014
Empfänger
Blatt 2

Heute stehen den hohen Aufwendungen für die Technik und den Betrieb der Funknetze sinkende Umsätze gegenüber. Derzeit existieren in der Bundesrepublik Deutschland mehr registrierte Mobilfunkanschlüsse als Einwohner. Diese Marktsättigung hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass die jeweiligen Mobilfunkbetreiber insbesondere über die Preisgestaltung versuchen, Kundenzuwächse zu realisieren. So sind die Mobilfunkanbieter durchgängig zu Sparmaßnahmen auf der Ausgabenseite gezwungen, bei denen die Einsparung an Kosten für den Ausbau und Betrieb des Funknetzes eine wesentliche Rolle spielen.

Für jeden Standortneubau werden in unserem Hause Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Ein Mastneubau kann sich als wirtschaftlich erweisen, wenn neben moderater Anmietkosten, eine Untervermietung stattfinden kann. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind auf die ersten 15 Vertragsjahre ausgerichtet. In diesem Zeitraum sollte sich ein Standortneubau nach Möglichkeit amortisieren.

Die DFMG mietet daher grundsätzlich nur Flächen an, die dann auch untervermietet werden können. Dies ist einer der Geschäftszwecke der DFMG. Das Untervermietrecht an unserem Mast muss uneingeschränkt sein und kann nicht von einer Zustimmung der Stadt Peitz abhängig sein.

Ihre Forderung, dass bei einer Untervermietung eine Anpassung der Miete erfolgen muss, steht dem wirtschaftlichen Aspekt entgegen, aber wir möchten Ihnen dennoch ein Entgegenkommen signalisieren und bieten Ihnen daher an, für jeden Netzbetreiber, der sich ab dem 16. Vertragsjahr einmietet oder zu diesem Zeitpunkt bereits eingemietet hat, einen Untermietzuschlag von 50€/Monat zu zahlen.

Ihre Forderung, eine Mietanpassung alle 2 Jahre durchzuführen, ist für die DFMG nicht akzeptabel. Die automatische Indexierungsklausel trägt Ihrem Wunsch zur Mietanpassung Rechnung. Hierzu bieten wir Ihnen an, die Miete bereits ab einer Änderung des VPI um über 8% anzupassen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund der oben angesprochenen Wirtschaftlichkeit, den Punkten denen wir der Stadt Peitz entgegengekommen sind sowie der uns vorliegenden weiteren Standortangebote anderer Eigentümer keinen weiteren Verhandlungsspielraum mehr sehen.

Bitte teilen Sie uns möglichst kurzfristig die Entscheidung mit, da aufgrund des vorgesehenen Rückbaus des Bestandsstandortes zeitnah ein Ersatz geschaffen werden soll.

Eine mobilfunktechnische Versorgung ist sicher auch für die Unternehmen der Stadt Peitz ein wichtiger Standortfaktor. Wir hoffen, dass wir gemeinsam mit der Stadt Peitz, eine adäquate Mobilfunkversorgung, erst mit dem geplanten Provisorium und danach mit dem eigentlichen Standort sicherstellen können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gunter Weber
Teamleiter Roof- und Sitemanagement



Anja Weißberger
Roof- und Sitemanagement

Mietvertrag

Zwischen

Stadt Peitz
vertreten durch die Amtsdirektorin
der Amtes Peitz - Frau Elvira Hölzner -
Schulstraße 6
03185 Peitz

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

und

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217
48147 Münster

Ust-Id: DE 813427490

- nachfolgend „DFMG“ genannt -

mit ihrer Regionalvertretung Berlin
Postanschrift 14048 Berlin
Hausanschrift Buchberger Str. 4-12
10365 Berlin

- als Ansprechpartner -

wird folgender Vertrag geschlossen:

DFMG – ID 1031399

Vorbemerkung:

Die DFMG beabsichtigt, vom Vermieter die in § 2 bezeichnete Mietsache anzumieten, um hierauf eine Funkübertragungsstelle zu betreiben.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Eine **Funkübertragungsstelle** besteht aus Funkinfrastrukturen und Funkanlagen.

Funkinfrastrukturen sind die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen zum Betrieb der Funkanlagen; dazu gehören ein freistehender Antennenträger inkl. gegebenenfalls Antennenhalterungen, Plattformen und Auslegern, die Technik- oder Stellflächen, die sonstigen baulichen Einrichtungen wie Kabinen, Container oder ähnliches zur Aufnahme der Systemtechnik oder technischen Einrichtungen wie Kabelkanäle und Kabelhalterungen, Begehungsschutz, Blitzschutzeinrichtungen, Leitungsinfrastrukturen, oder Ähnliches.

Funkanlagen sind die Systemtechnik sowie die Antennenanlagen einschließlich der Kabel zwischen Antennenanlage und Systemtechnik sowie Kabel zwischen Systemtechnik und Leitungsabschluss einschließlich der dazwischen liegenden Verteiler zum Funkbetrieb.

Antennenanlagen sind Konfigurationen von Flächen, Stab- oder Richtfunkantennen und gegebenenfalls Antennenverstärkern samt den erforderlichen Zu- und Ableitungen sowie Antennenbefestigungen zur Befestigung an einer Antennenhalterung oder direkt an dem Antennenträger.

Freistehende Antennenträger sind Türme mit oder ohne Betriebskanzeln oder Masten jeweils einschließlich etwa vorhandener Antennenhalterungen zur Aufnahme von Antennenanlagen.

Technik-/Stellflächen sind Flächen mit Anschluss an das Stromnetz und gegebenenfalls gesicherter Energieversorgung und gegebenenfalls Raumluftechnik zur Aufnahme der Systemtechnik indoor oder outdoor.

Systemtechnik ist die Sende- und Empfangseinrichtung und gegebenenfalls vermittelnde oder konzentrierende Einrichtung.

Leitungsinfrastrukturen sind Verbindungsleitungen zur Anbindung der Funkanlage an Übertragungswege der Deutschen Telekom AG, Telekom Deutschland GmbH oder anderer Festnetzanbieter.

§ 2 Mietsache und Nutzungsumfang

2.1 Der Vermieter ist Eigentümer des Grundstücks:

Straße:	An der Maxim-Gorki-Straße
PLZ / Ort:	03185 Peitz
Gemarkung:	Peitz
Flur:	5
Flurstück:	365
eingetragen in Grundbuch von:	Peitz
Band:	-
Blatt:	305

- 2.2 Der DFMG wird hiermit das Recht eingeräumt, auf der in der Planunterlage (**Anlage 1**) entsprechend gekennzeichneten Grundstücksfläche auf eigene Kosten eine Funkübertragungsstelle mit einem freistehenden Antennenträger bis zu einer Höhe von maximal 40 Meter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und auszutauschen.
- 2.3 Die DFMG sichert zu, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Funkübertragungsstelle die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften strengstens beachtet werden. Im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich die DFMG, die Funkübertragungsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Die Einrichtungen der Funkübertragungsstelle werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht und verbleiben im Eigentum der DFMG oder eines berechtigten Dritten (§ 95 BGB).
- 2.4 Der Vermieter gewährt der DFMG, Funknetzbetreibern, denen die DFMG die Mietsache zum Gebrauch überlassen hat sowie von ihr oder solchen Funknetzbetreibern beauftragten Dritten jederzeit den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt zur Mietsache. Unter „jederzeit“ ist der Zugang und die Zufahrt an 24 Stunden am Tag sowie 7 Tagen in der Woche zu verstehen. Der Vermieter ist damit einverstanden und wird bei Bedarf eine entsprechende Erklärung gegenüber der Deutschen Telekom AG oder mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen dazu abgeben, dass Unternehmen der Deutschen Telekom AG oder mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen auf ihre Kosten auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern, zu erweitern und auszutauschen. Vorstehendes gilt auch für vorinstallierte Hausverkabelungen und Kabelrohre. Für die Durchführung solcher Maßnahmen findet hinsichtlich des Zutritts § 2.4 S. 1 entsprechend Anwen-

dung. Die vorstehende Gestattung endet zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages.

- 2.5 Die DFMG ist berechtigt, Unternehmen im Konzern der Deutschen Telekom AG den Gebrauch der Mietsache und der Funkinfrastrukturen zu überlassen.

Darüber hinaus erlaubt der Vermieter der DFMG, den Gebrauch der Mietsache und der Funkinfrastrukturen auch Unternehmen außerhalb des Konzerns der Deutschen Telekom AG zu überlassen. In diesem Falle erhöht sich, jedoch erst ab dem 16. Vertragsjahr, die von der DFMG an den Vermieter zu entrichtende Miete nach Maßgabe der Regelungen in § 5.3.

§ 3

Vertragsdauer

- 3.1 Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt auf 15 Jahre (Festlaufzeit).

Die Festlaufzeit beginnt am ersten Tag des Monats, in dem mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Als Beginn der Baumaßnahmen gelten die Aufnahme handwerklicher Arbeiten oder die Anlieferung von Baumaterial oder Gerätschaften. Die Ermittlung der Aufmaße als Grundlage für Planungsarbeiten gilt nicht als Baubeginn. Die Vertragsparteien werden durch einen beidseitig zu unterzeichnenden Nachtrag zu diesem Mietvertrag den Beginn und das Ende des Mietverhältnisses dokumentieren.

Ab dem 01.01.2015 bis zum Baubeginn, längstens jedoch bis zum 31.12.2015, erhält der Vermieter ein monatliches Entgelt für die Bereitstellung der Mietsache in Höhe von

netto: 25,00 €

- 3.2 Die DFMG ist berechtigt, die Verlängerung der Festlaufzeit 3 mal um 5 Jahre verlangen zu können (Option). Die Ausübung einer Option muss jeweils spätestens 6 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit dem Vermieter gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 3.3 Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Mietvertrag um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit oder der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 4

Kündigung

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Für den Vermieter liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- die DFMG mit der Entrichtung der Miete für zwei aufeinanderfolgende Termine ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist,
- die DFMG einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache trotz Abmahnung fortsetzt.

Für die DFMG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- eine für die Errichtung oder den Betrieb der Funkübertragungsstelle erforderliche Genehmigung nicht oder nur unter Auflagen erteilt wird oder eine erteilte Genehmigung nachträglich aufgehoben wird,
- durch Umgebungsveränderungen der Sende- und Empfangsbetrieb nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird oder die Notwendigkeit der Funkübertragungsstelle entfällt.

Darüber hinaus ist die DFMG berechtigt, diesen Vertrag vor Baubeginn mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats zu kündigen.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 **Miete**

5.1 Der Anspruch auf die Miete entsteht ab Beginn der Laufzeit dieses Mietvertrages, spätestens jedoch ab dem 01.01.2016.

5.2

Die Kalenderjahresmiete beträgt netto: 2.220,00 €

und ist monatlich in Höhe von netto: 185,00 €

bis zum 3. Werktag eines Monats auf das Konto

Bank:	Sparkasse Spree-Neiße
BLZ:	180 500 00
Konto-Nr.:	3509 0090 10
IBAN:	DE 26 1805 0000 3509 0090 10
BIC:	WELADE1CBN
lautend auf:	Stadt Peitz
Verwendungszweck:	11106.2000///44118000

zu überweisen.

- 5.3 Im Falle einer Gebrauchsüberlassung nach § 2.5 Absatz 2 erhöht sich die Miete unabhängig vom Nutzungsumfang und Nutzungszweck des Dritten für den Zeitraum dieser Gebrauchsüberlassung, jedoch frühestens mit Beginn des 16. Vertragsjahres, für jeden zusätzlichen Funknetzbetreiber um monatlich

netto: 50,00 €

Für Kleinstnutzer (z.B. Behördenfunk, Richtfunk) wird ein geringerer Zuschlag gesondert vereinbart. Die Parteien werden in einem Nachtrag die Änderung des Mietzinses dokumentieren.

- 5.4 Die Miete beinhaltet alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache anfallenden Betriebs- und sonstigen Nebenkosten außer anfallenden Stromkosten.

Die DFMG wird erforderliche Stromanschlüsse einschließlich Zähler auf eigene Kosten fachgerecht installieren und die nutzerspezifischen Energiekosten unmittelbar mit dem Energieversorgungsunternehmen abrechnen.

- 5.5 Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrages der vom Statistischen Bundesamt errechnete Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 8 Prozent gegenüber dem Stand bei Beginn dieses Vertrages ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Miete. Die angepasste Miete ist ab dem Monat zu zahlen, welcher der maßgeblichen Änderung des Indexes folgt. Nach einer erfolgten Anpassung finden vorstehende Regelungen erneut Anwendung.

§ 6 Rückgabe

- 6.1 Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist die DFMG verpflichtet, die Funkübertragungsstelle auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen und den ursprünglichen oder zumindest einen wirtschaftlich vergleichbaren Zustand, wie er zu Beginn der Nutzung der Mietsache gegeben war, wiederherzustellen. Es wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, in dem der Zustand der Mietsache nach dem Rückbau festgestellt wird.
- 6.2 Die DFMG hat bis spätestens 6 Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung eine einmalige Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 € durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Deutsche Telekom AG zur Zahlung auf erste Anforderung zu erbringen, welche unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage der §§ 770, 771 BGB sowie der Hinterlegungsbefugnis erklärt wird. Die Bürgschaft muss für die Dauer des Vertrages zzgl. 6 Monate gültig sein.

- 6.3 Wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eine zur Absicherung der Rückbauverpflichtung dienende Bürgschaft von Seiten der Genehmigungsbehörden verlangt, ist die Vereinbarung § 6.2 hinfällig. Die DFMG hat dies dem Vermieter nachzuweisen

§ 7

Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Vermieter erklärt sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Weitergabe an Nutzer der Funkübertragungsstelle und Beauftragte der DFMG einverstanden, soweit dies zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich ist. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

§ 8

Haftung

- 8.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die DFMG gegenüber dem Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DFMG oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; im Übrigen haftet die DFMG gegenüber dem Vermieter für die sonstigen Schäden, die sie selbst oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht, lediglich im Rahmen und im Umfang ihres Versicherungsschutzes bis zu einem Höchstbetrag von € 2,5 Mio.
- 8.2 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Vertragsparteien ist auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt.

§ 9

Schlußbestimmungen

- 9.1 Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse der genutzten Mietsache ist der DFMG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- 9.4 Die Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Übertragungen von der DFMG auf eine andere in Deutschland ansässige Gesellschaft im Konzern der Deutschen Telekom AG stimmt der Vermieter bereits jetzt zu.
- 9.5 Gerichtsstand ist Cottbus.
- 9.6 Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Einhaltung der gesetzlichen Schriftform erforderlich sind. Die Parteien verpflichten sich ferner, den Mietvertrag nicht unter Berufung auf eine etwaige Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu kündigen. Dies gilt auch für etwaige Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Vertrag. Die Parteien sind ferner einig, dass eine etwaige Nichtbeachtung der Schriftform abweichend von § 125 S. 2 BGB die Wirksamkeit ihres Mietverhältnisses unberührt lässt.

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Vermieter und die DFMG erhalten je eine Ausfertigung.

_____, den _____._____

_____, den _____._____

E. Hölzner
Amtsdirktorin

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Regionalvertretung Berlin -

K. Lichtblau
Stellv. Amtsdirektorin

Name(n) in Druckbuchstaben

Anlagen

Anlage 1 Planunterlage zu den Mietflächen

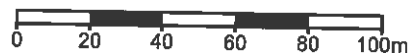


Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

E:460515 N:5745514



E:460186 N:5745235



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Ausdruck wurde aus dem BrandenburgViewer erstellt am 7.10.2014.

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden. Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der LGB.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
poststelle@geobasis-bb.de, Tel: 0331/8844-123

